

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.10.2016

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-75/15

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2267

Antragsteller:

FF Systembau GmbH

Hauptstraße 35
94439 Münchsdorf

Geltungsdauer

vom: **31. Oktober 2016**

bis: **31. Oktober 2021**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30" bzw.
"FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "FF System F6 BD-30" bzw. "FF System F6 BDL-30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 In Abhängigkeit der Ausführung werden die Ausführungsvarianten "FF System F6 BD-30" und "FF System F6 BDL-30" unterschieden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung (nur Typ "FF System F6 BDL-30"), den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.1.5 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Rahmenaußenmaße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 205 mm x 205 mm
- größte Abmessungen: 855 mm x 855 mm.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in selbständig feuerwiderstandsfähigen¹ Unterdecken bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten oder von oben (d. h. aus dem sog. Zwischendeckenbereich) im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Unterdecken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten nach Abschnitt 1.2.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bzw. DIN EN 1363-1³ im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch in Abhängigkeit von der Richtung der Brandbeanspruchung, über mindestens 30 Minuten (s. Abschnitt 4.2.2.1).

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² (unter Berücksichtigung von Prüfergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1364-2⁴) bestimmt.⁵ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁵

1.2.3 Der Revisionsabschluss darf in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁴ DIN EN 1364-2:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 2: Unterdecken

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

- gemäß der Norm DIN 4102-4⁶, Tab. 102, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 - bei Brandbeanspruchung von unten - oder
- gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² - bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten oder von oben, jedoch nicht bei gleichzeitiger Brandbeanspruchung - oder
- gemäß der Norm DIN EN 13964⁷ mindestens der Feuerwiderstandsklasse EI 30 (a↔b) nach DIN EN 13501-2⁸ - bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten oder von oben, jedoch nicht bei gleichzeitiger Brandbeanspruchung -

eingebaut werden (s. Abschnitt 4.2.2). Die Richtung der Brandbeanspruchung ist Abschnitt 4.2.2.1 zu entnehmen.

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Unterdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.
- 1.2.5 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 herzustellen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 12 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁹ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Flügel

Der Flügel des Revisionsabschlusses besteht aus vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Rahmen¹⁰ verbunden sind.

In diesem Rahmen ist eine Einlage aus Brandschutzplatten¹⁰ angeordnet, die mit Hilfe von Schnellbauschrauben am Rahmen befestigt ist. Die Dicke der Einlage beträgt 2 x 12,5 mm. Im Bereich des Verschlusses sind zusätzlich Streifen aus Brandschutzplatten¹⁰ angeordnet.

Der Rahmen des Flügels ist mit einem vierseitig umlaufenden Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹⁰ ausgestattet.

- ⁶ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- ⁷ DIN EN 13964:2014-08 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren
- ⁸ DIN EN 13501-2:2010-02 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen
- ⁹ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.
- ¹⁰ Die Materialangaben sowie weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht aus vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Rahmen¹⁰ verbunden sind.

An diesem Rahmen ist ggf. eine vierseitig umlaufende Aufdopplung aus Brandschutzplatten¹⁰ (Dicke in Abhängigkeit der Dicke der Unterdicke 5 mm, 7 mm, 10 mm bzw. 12,5 mm) unter Verwendung von Schnellbauschrauben befestigt.

2.1.4 Dichtung bzw. Dichtheit

Der Rahmen des Revisionsabschlusses vom Typ "FF System F6 BDL-30" ist vierseitig umlaufend mit einer Dichtung¹⁰ ausgestattet.

Der Revisionsabschluss vom Typ "FF System F6 BD-30" ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung dichtschießend besteht.

2.1.5 Verschluss

Der Flügel ist mit einem speziellen Verschluss¹⁰ ausgestattet.

2.1.6 Zubehörteile

Der Rahmen des Revisionsabschlusses und der Flügel werden mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart¹⁰ sowie zwei Fangsicherungen¹⁰ ausgeführt.

2.1.7 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens des Revisionsabschlusses an den Profilen der Unterdecke sind geeignete Befestigungsmittel, z. B. Schnellbauschrauben, zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.7 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.5 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30" bzw.
Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BDL-30"
(Die Dicke "G..." der Aufdopplung des Rahmens ist jeweils zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2267

Seite 6 von 10 | 31. Oktober 2016

- Zulassungsnummer: Z-6.55-2267
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel (Typ und Abstände) und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Revisionsabschlüssen und Angaben zum Einbau
- Angabe/Beschreibung der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der Beschreibung der für den fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und der Abhänger
- Angaben zur Auswahl des passenden Revisionsabschlusses in Abhängigkeit der Unterdecke
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.4,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.5 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹ des Herstellers nachzuweisen.

¹¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtung nach Abschnitt 2.1.4, des Verschlusses nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

3.1 Allgemeines

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, z. B. nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die in den jeweiligen Normen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der Unterdecken angegebenen Vorgaben und Rahmenbedingungen dürfen nicht überschritten und müssen beachtet werden.

3.2 Auswahl des Revisionsabschlusses

In Abhängigkeit der Dicke der Beplankung der Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2 ist jeweils der passende Revisionsabschluss zu wählen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss darf in Unterdecken nach Abschnitt 4.2.2 eingebaut werden.

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse nebeneinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Unterdecken

4.2.2.1 Der Revisionsabschluss ist brandschutztechnisch in Verbindung mit folgenden Unterdecken nachgewiesen:

- a) abgehängte Unterdecke, Brandbeanspruchung von oben, bestehend aus
- Metallunterkonstruktion aus CD-Deckenprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹² oder/in Verbindung mit DIN 18182-1¹³, Mindestabmessungen 60 x 27 x 0,6
 - Abstand der Tragprofile \leq 1000 mm
 - Beplankung mit 12,5 mm dicken oder 15 mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Rohdichte \geq 800 kg/m³
 - deckenoberseitig angeordnete Mineralwollplatten nach DIN EN 13162¹⁴, Typ und Dicke in Abhängigkeit des Unterdeckensystems, jedoch mindestens Mineralwollplatten mit einer Dicke \geq 60 mm (oberhalb Beplankung) bzw. \geq 40 mm (oberhalb Tragprofil), Rohdichte \geq 40 kg/m³, Schmelzpunkt \geq 1000 °C
- b) abgehängte Unterdecke, Brandbeanspruchung von unten oder oben
- Aufbau wie a), jedoch Dicke der Beplankung 18 mm, 20 mm, 2 x 12,5 mm oder 25 mm

4.2.2.2 Der Aufbau der Unterdecken muss im Übrigen den Bestimmungen

- der Norm DIN 4102-4⁶, Tab. 102, für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 mit einer Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁵ - nur Brandbeanspruchung von unten - oder
- eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² mit einer Beplankung aus nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Rohdichte \geq 800 kg/m³ - bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten oder von oben, jedoch nicht bei gleichzeitiger Brandbeanspruchung - oder
- der Norm DIN EN 13964⁷ für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse EI 30 (a \leftrightarrow b) nach DIN EN 13501-2⁸ mit einer Beplankung aus nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Rohdichte \geq 800 kg/m³ - bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten oder von oben, jedoch nicht bei gleichzeitiger Brandbeanspruchung -

entsprechen.

Bei der Anwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der MLAR¹⁶, zu beachten.

4.2.3 Bestimmungen für den Einbau

- 4.2.3.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD/UD-Deckenprofile nach DIN EN 14195¹² bzw. DIN 18182-1¹³, Abmessungen mindestens entsprechend der Deckenunterkonstruktion - ggf. als Auswechslungen -, angeordnet werden. Sie sind gemäß den statischen Erfordernissen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander und mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden.
- 4.2.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen \leq 140 mm von unten an der Beplankung der Unterdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 2 bis 5 und 7 bis 10 erfolgen.
- 4.2.3.3 Nach Einbau des Revisionsabschlusses ist im betroffenen Bereich der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke, insbesondere die Anordnung der Mineralwollplatten oberhalb der Unterdecke, wieder herzustellen. Die Mineralwollplatten sind so anzuordnen, dass der

¹² DIN EN 14195:2015-03 Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹³ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

¹⁴ DIN EN 13162:2015-04 Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹⁵ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

¹⁶ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

Rahmen des Revisionsabschlusses in einer Dicke von 60 mm vollständig von den Mineralwollplatten abgedeckt wird (s. Anlagen 2 bis 5 und 7 bis 10).

4.2.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. Gipspachtel, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen.

Für diese Übereinstimmungsbestätigung ist das Muster nach Anlage 13 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

5.2 Unterhalt und Wartung

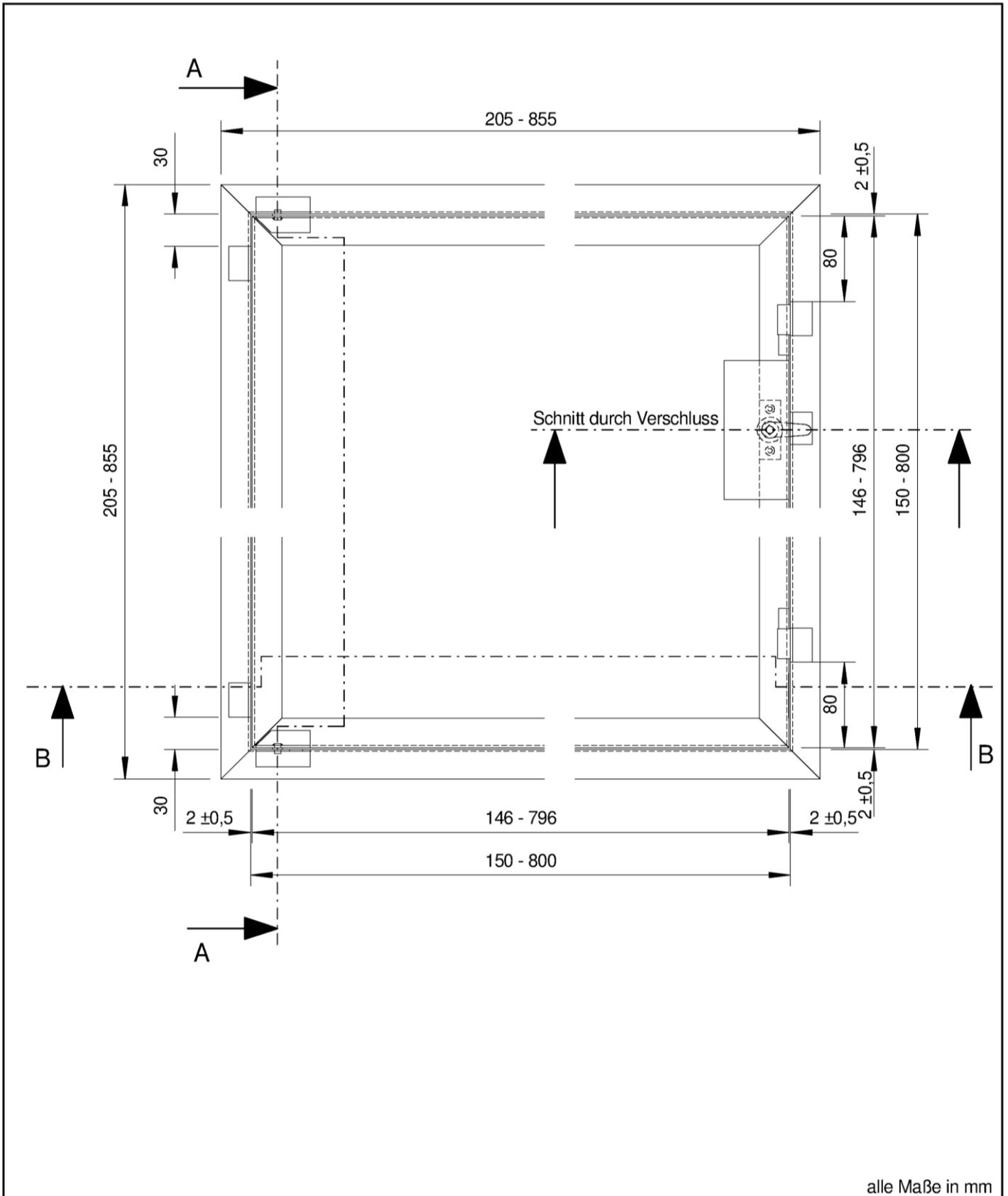
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

5.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

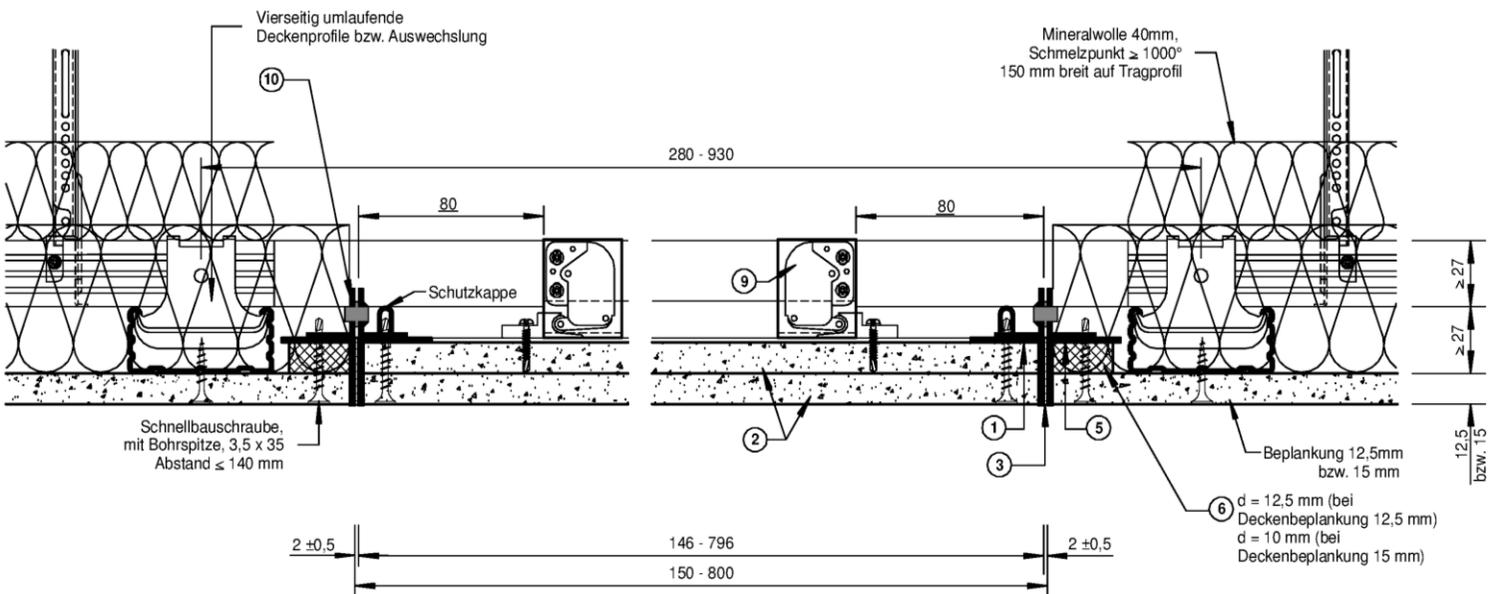
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
 bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 1

Typ "FF System F6 BD-30"
 Einbau in abgehängte Unterdecken gemäß Abschnitt 4.2.2
 - Draufsicht -

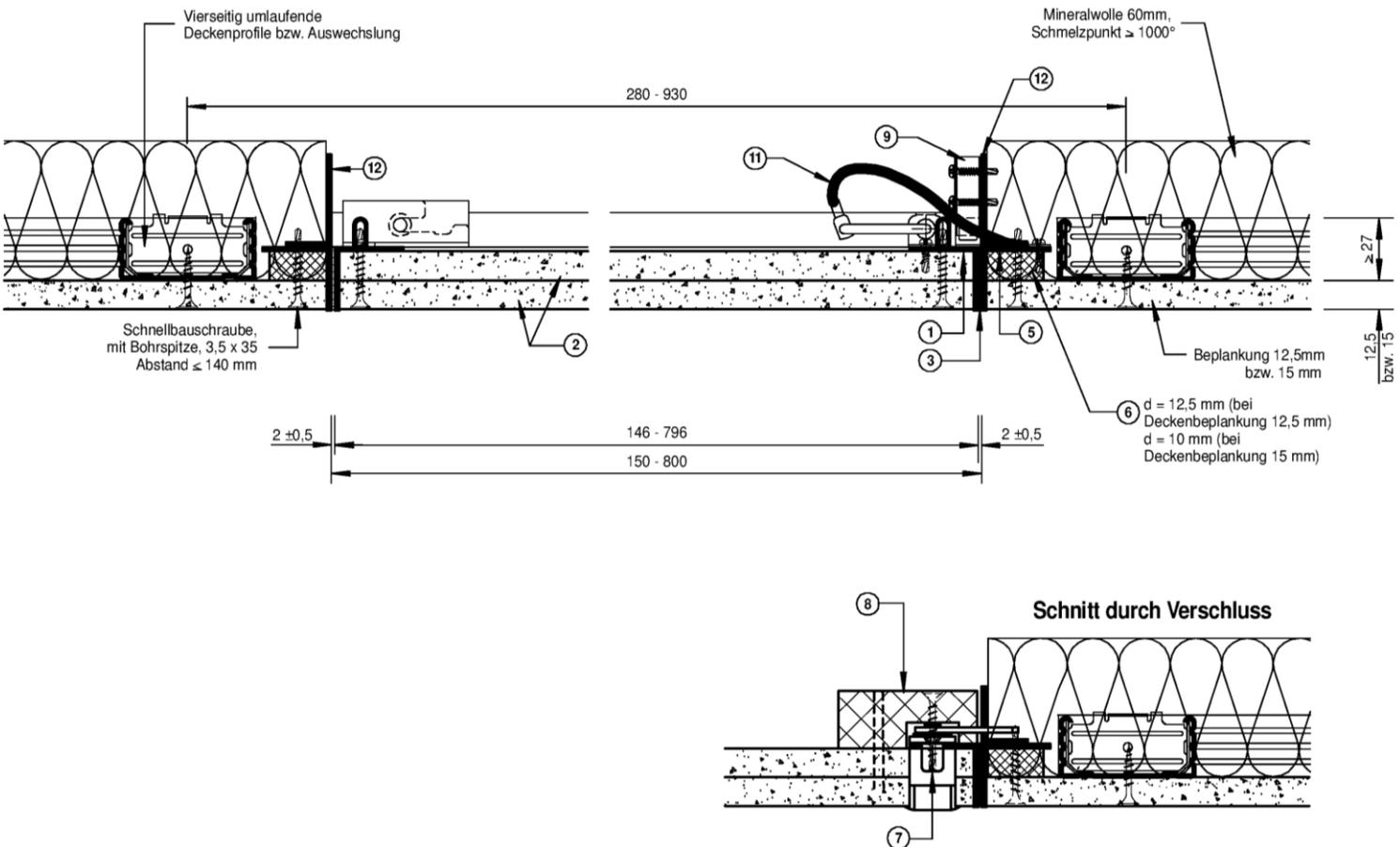


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 2

Typ "FF System F6 BD-30"
Einbau in abgehängte Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2.a
Brandbeanspruchung von oben, Deckenbeplankung d = 12,5 mm bzw. 15 mm
- Schnitt A-A -



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

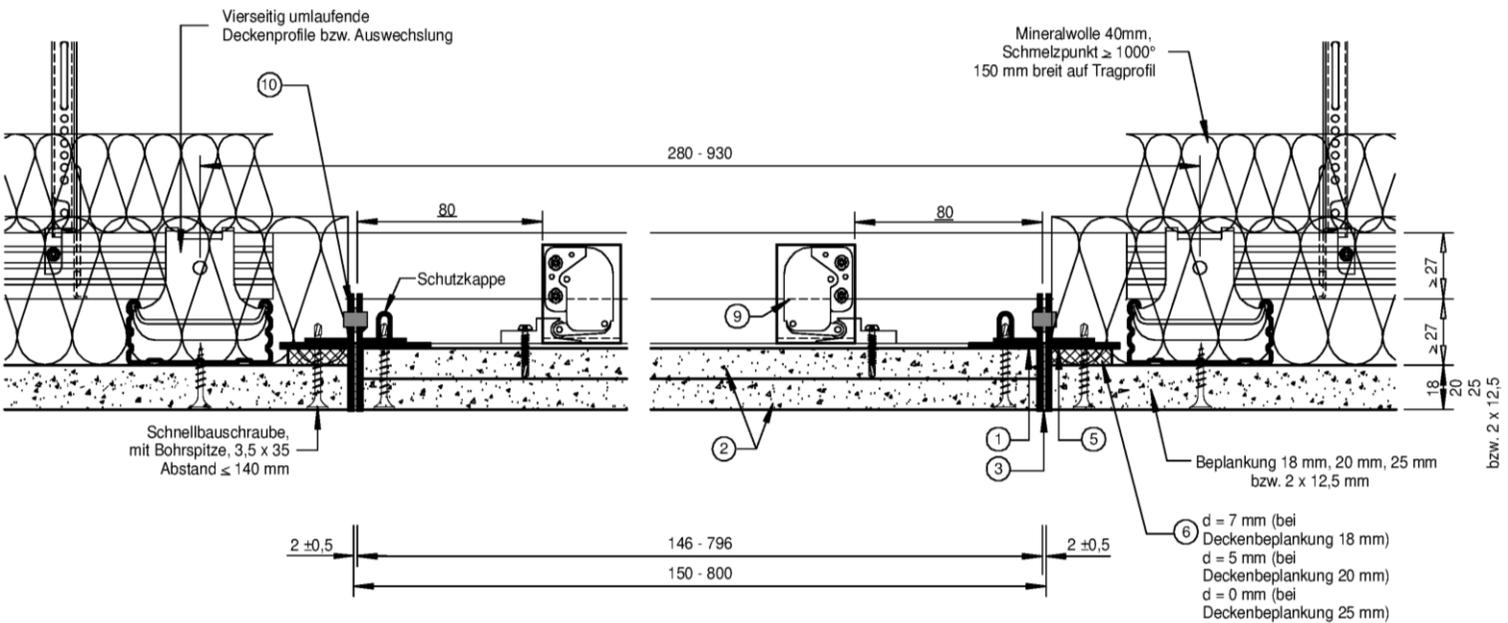
Anlage 3

Typ "FF System F6 BD-30"

Einbau in abgehängte Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2.a

Brandbeanspruchung von oben, Deckenbeplankung $d = 12,5$ mm bzw. 15 mm

- Schnitt B-B -

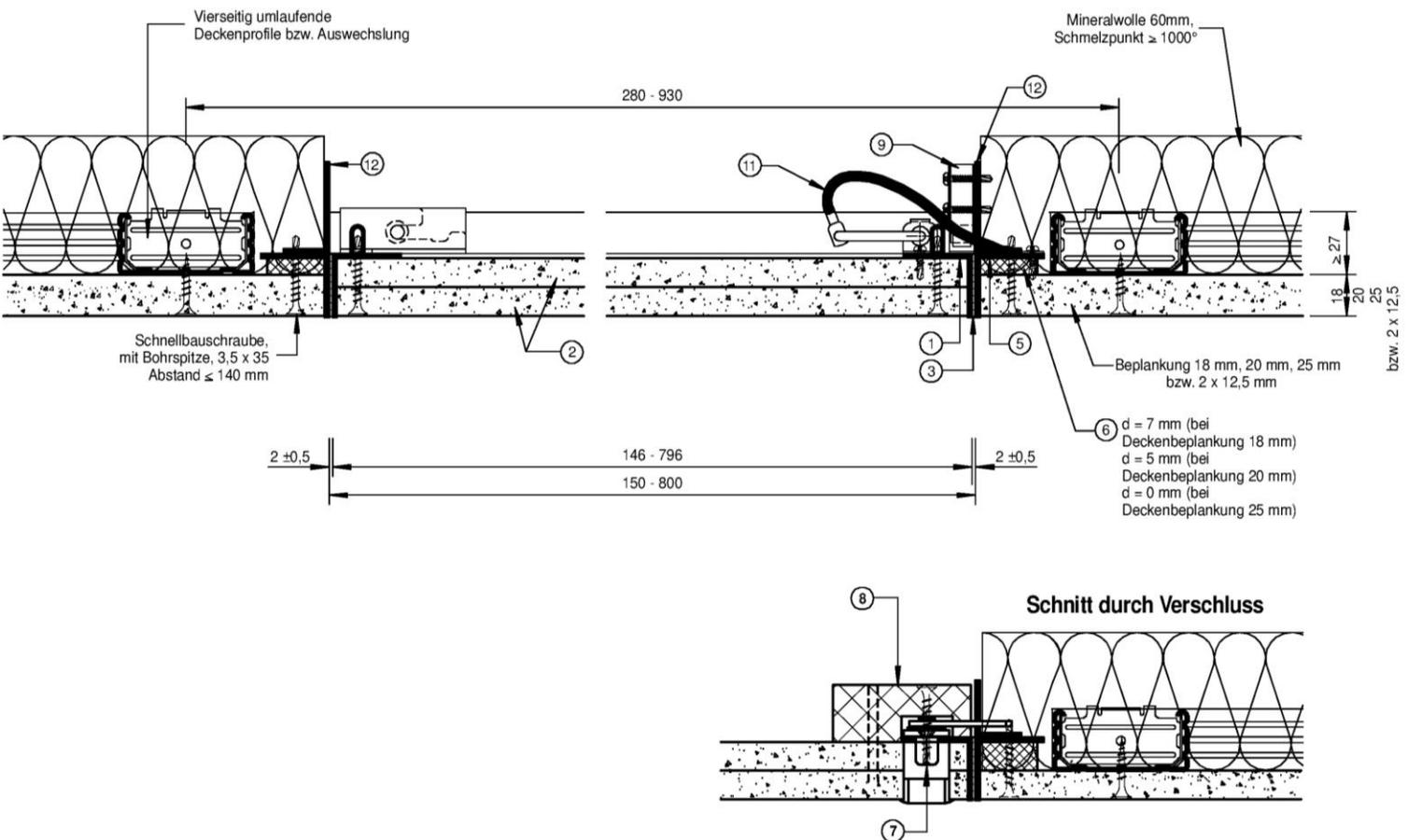


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
 bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 4

Typ "FF System F6 BD-30"
 Einbau in abgehängte Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2.b, Brandbeanspruchung
 von oben oder unten, Deckenbeplankung d = 18 mm, 20 mm, 25 mm bzw. 2 x 12,5 mm
 - Schnitt A-A -

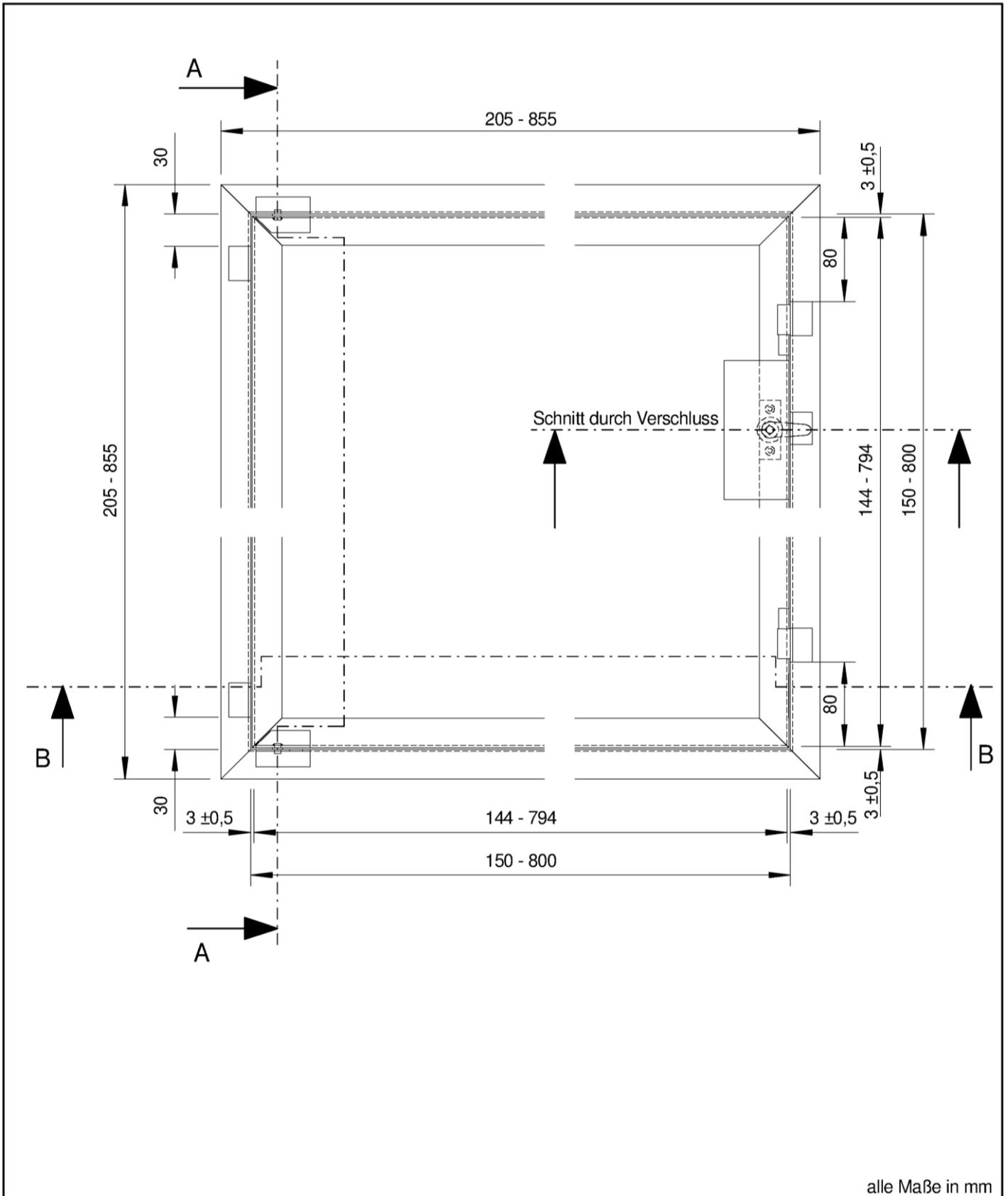


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

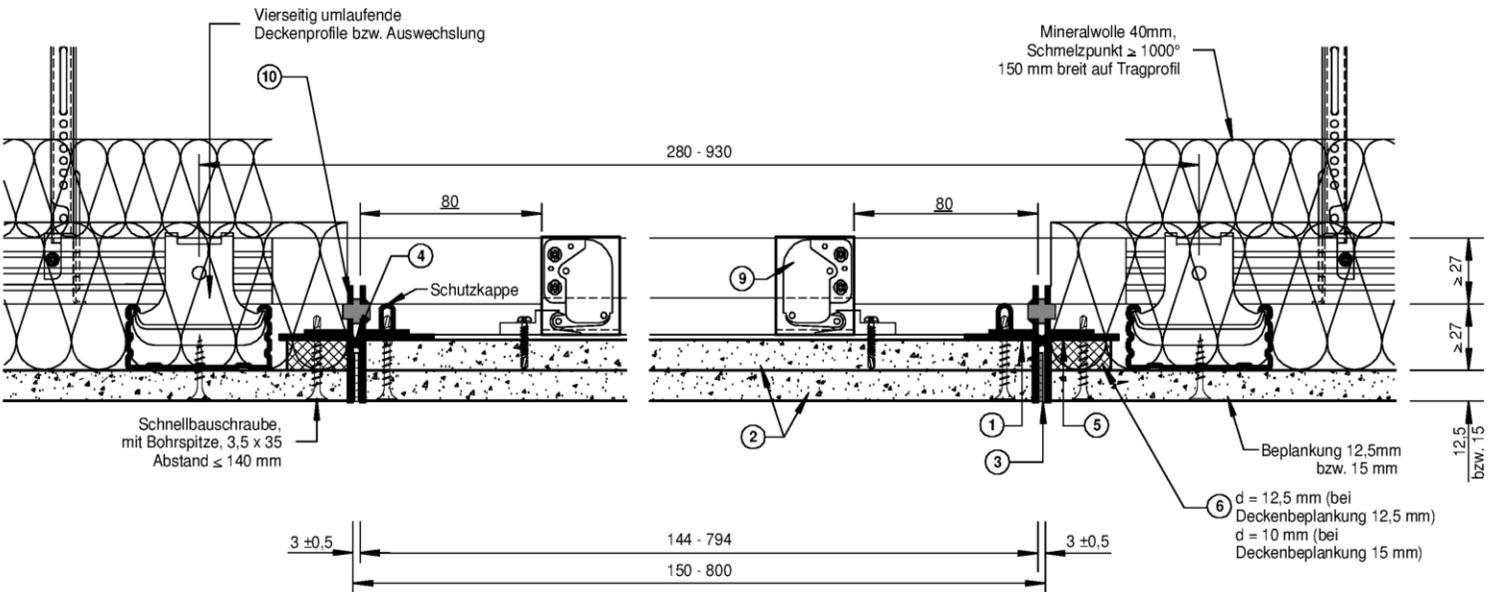
Anlage 5

Typ "FF System F6 BD-30"
Einbau in abgehängte Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2.b, Brandbeanspruchung
von oben oder unten, Deckenbeplankung d = 18 mm, 20 mm, 25 mm bzw. 2 x 12,5 mm
- Schnitt B-B -



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2267

<p>Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30" bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken</p>	<p>Anlage 6</p>
<p>Typ "FF System F6 BDL-30" Einbau in abgehängte Unterdecken gemäß Abschnitt 4.2.2 - Draufsicht -</p>	

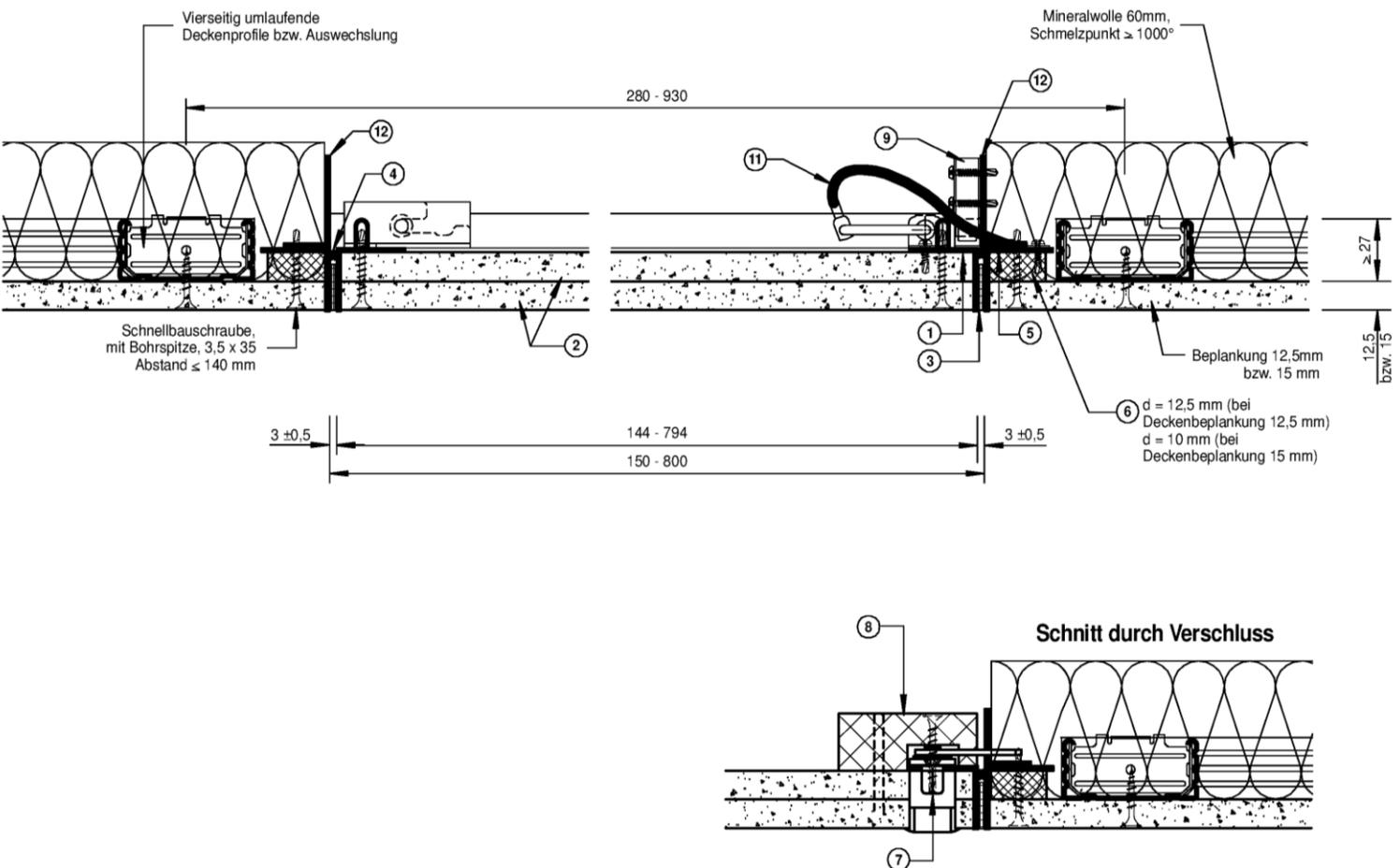


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 7

Typ "FF System F6 BDL-30"
Einbau in abgehängte Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2.a,
Brandbeanspruchung von oben, Deckenbeplankung $d = 12,5$ mm, 15 mm
- Schnitt A-A -



alle Maße in mm

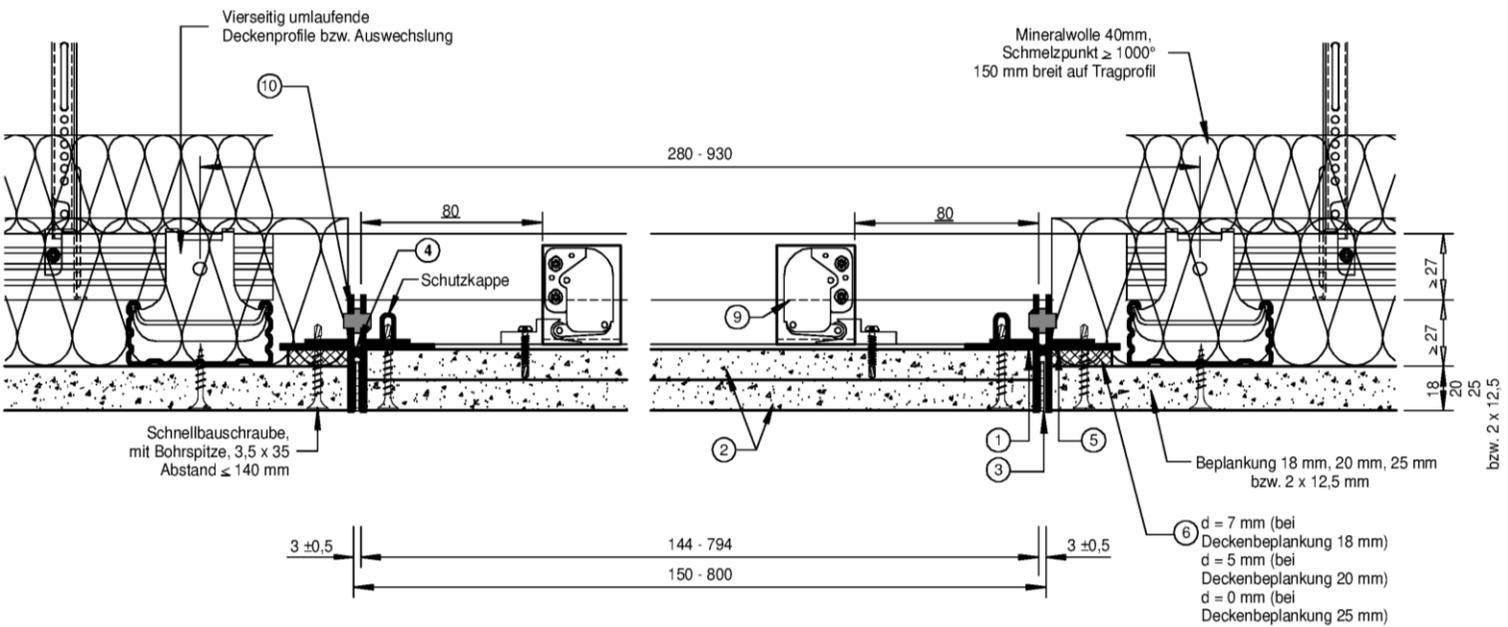
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 8

Typ "FF System F6 BDL-30"

Einbau in abgehängte Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2.a,
Brandbeanspruchung von oben, Deckenbeplankung d = 12,5 mm, 15 mm

- Schnitt B-B -



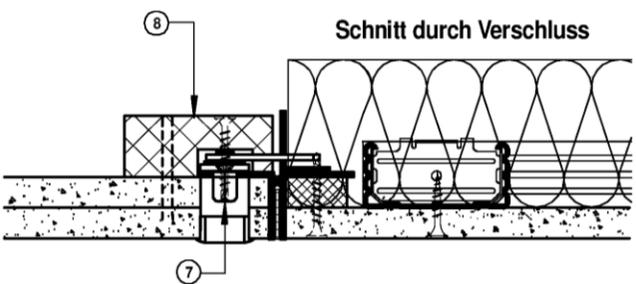
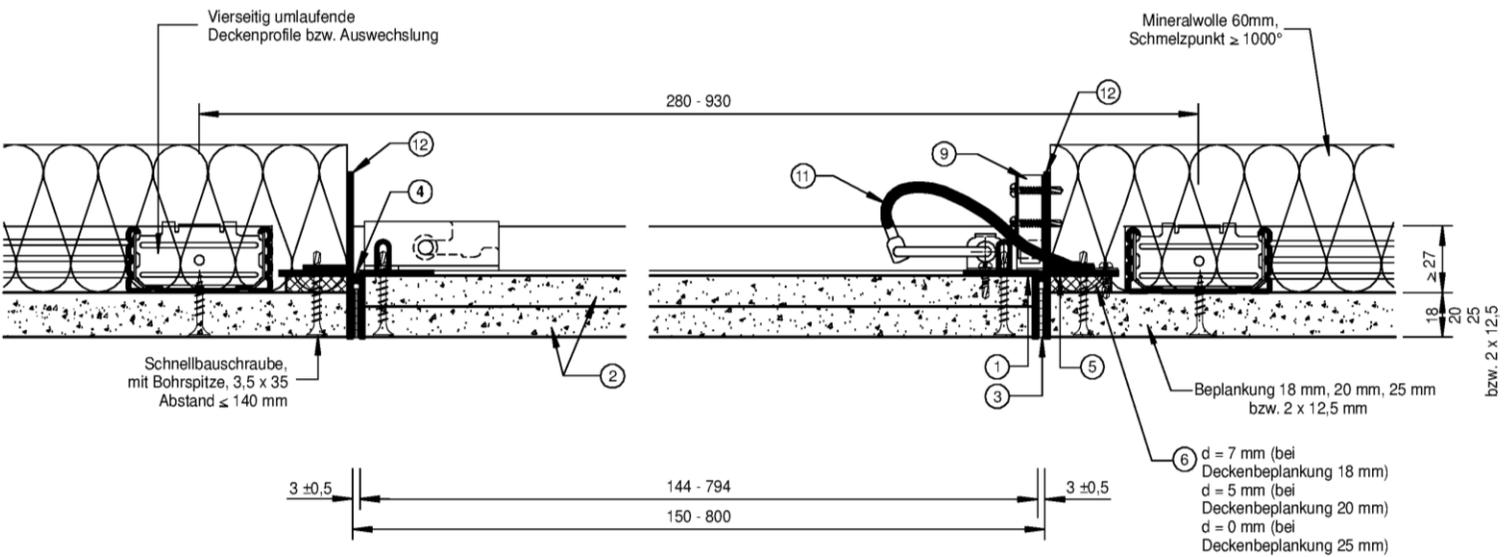
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Typ "FF System F6 BDL-30"

Einbau in abgehängte Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2.b, Brandbeanspruchung
von oben oder unten, Deckenbeplankung d = 18 mm, 20 mm, 25 mm bzw. 2 x 12,5 mm
- Schnitt A-A -

Anlage 9



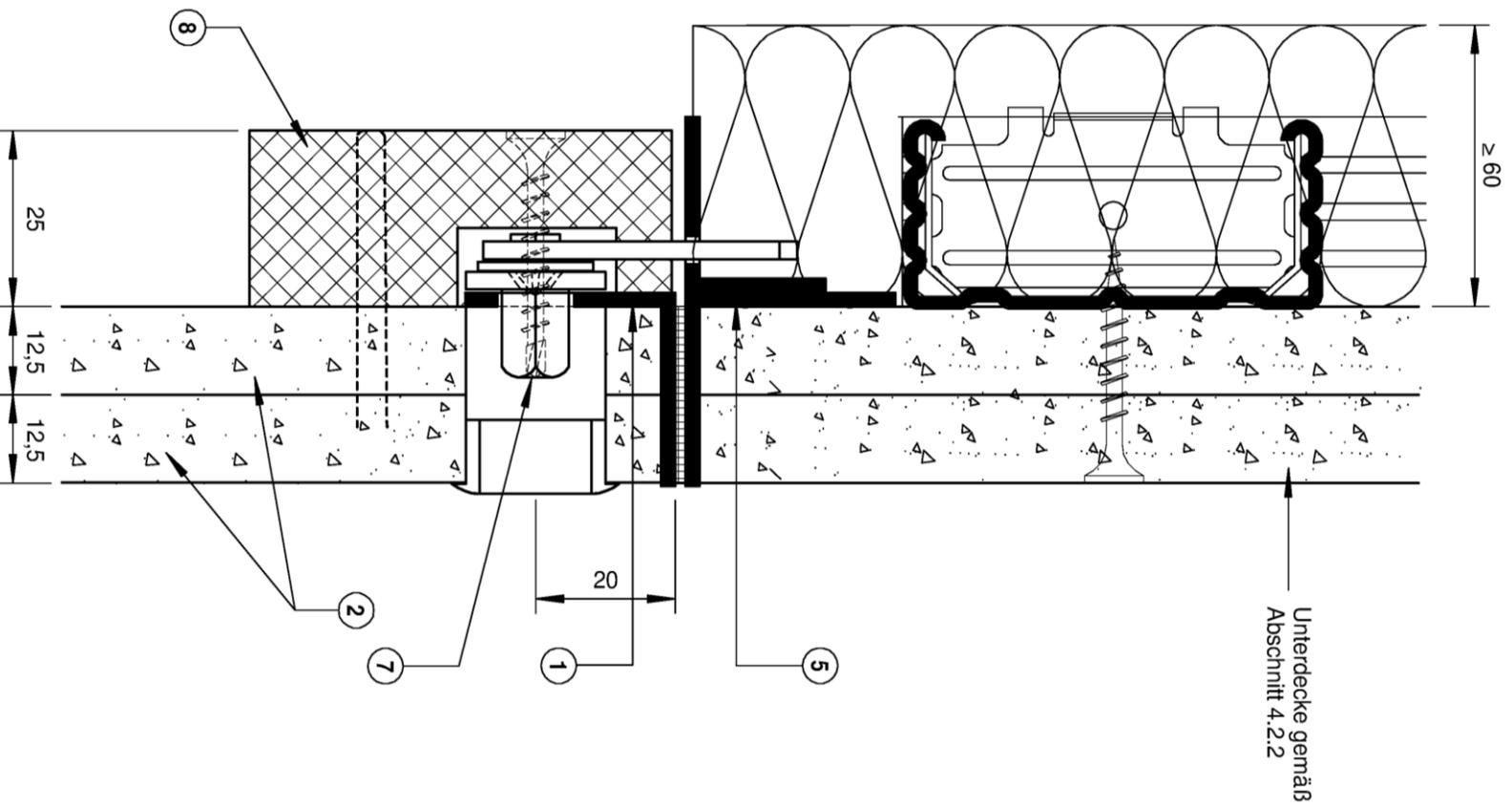
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 10

Typ "FF System F6 BDL-30"

Einbau in abgehängte Unterdecke gemäß Abschnitt 4.2.2.b, Brandbeanspruchung
von oben oder unten, Deckenbeplankung d = 18 mm, 20 mm, 25 mm bzw. 2 x 12,5 mm
- Schnitt B-B -



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Anlage 11

- Schnitt durch Verschluss, z.B. Vierkant-Einreißer -

Positionsliste

lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Aluminiumrahmen (Flügel)
2	Brandschutzplatten
3	dämmschichtbildender Baustoff
4	Dichtung (nur bei Typ "FF System F6 BDL-30")
5	Aluminiumrahmen (Rahmen)
6	Aufdopplung (Höhenausgleich)
7	Verschluss
8	Brandschutzplatte Verschluss
9	Federschnäpper
10	Aluminiumgelenk
11	Fangsicherung
12	Alu-Winkelstück

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten
sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30"
bzw. "FF System F6 BDL-30", für den Einbau in Unterdecken

Anlage 12

Positionsliste

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-30" bzw.
"FF System F6 BDL-30" für den Einbau in Unterdecken

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 13